

Das Verfahren der Briefwahl für die Kommunalwahl / Landtagswahl / Bundestagswahl und Europawahl

1. Die Samtgemeinde führt als Wahlbehörde ein Wählerverzeichnis, in dem jeder, der das Wahlrecht besitzt, eingetragen ist. In dem Wählerverzeichnis wird vermerkt, wem die Briefwahlunterlagen ausgehändigt wurden. Dem Wahlvorstand, der die Wahl am Wahltag in den Wahllokalen abwickelt, liegt das Wählerverzeichnis vor, sodass der Briefwähler am Wahltag nicht ein weiteres Mal in einem Wahllokal wählen kann.
2. Die Wahlbenachrichtigungskarte (WBK) wird ca. 4 Wochen vor der Wahl durch die Samtgemeinde Bardowick an jeden Wahlberechtigten in der Samtgemeinde Bardowick zugestellt. Auf der WBK steht:
 - a. Name und Anschrift des Wählers,
 - b. Angaben zum Wahllokal,
 - c. Angaben zum Wahltag und zur Wahlzeit,
 - d. die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - e. die Aufforderung, die WBK, den Personalausweis oder den Reisepass zur Wahl mitzubringen,
 - f. Hinweise zur Beantragung des Wahlscheins / der Briefwahlunterlagen,
 - g. dass der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn der Wahlberechtigte durch Briefwahl wählen will,
 - h. unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein erteilt wird und
 - i. dass der Wahlschein von einem anderen als dem Wahlberechtigten nur beantragt werden kann, wenn dieser schriftlich dazu bevollmächtigt ist.
3. Die Briefwahlunterlagen bestehen aus:
 - a. dem Wahlschein, dieser beinhaltet die Versicherung an Eides statt,
 - b. dem oder den Stimmzetteln (die Anzahl und Farben der Stimmzettel variieren je nach Wahl),
 - c. dem blauen Stimmzettelumschlag,
 - d. dem roten Wahlbrief und
 - e. einem Merkblatt auf dem das Briefwahlverfahren erklärt ist (ggf. Rückseite des Wahlscheins)
4. Um die Briefwahlunterlagen zu erhalten, muss ein Wahlschein bei der Wahlbehörde (Samtgemeinde Bardowick) beantragt werden. Die Beantragung kann bis freitags vor der Wahl erfolgen (in besonderen Ausnahmefällen ist eine Beantragung am Wahltag bis 15.00 Uhr noch möglich) Dies kann wie folgt gemacht werden:
 - a. Die WBK ausfüllen und an die Wahlbehörde senden, die Briefwahlunterlagen werden dann an die gewünschte Adresse (Heimat oder Urlaubsadresse) gesendet oder können in der Wahlbehörde abgeholt werden.
 - b. Die Briefwahlunterlagen persönlich mit der WBK oder dem Personalausweis in der Wahlbehörde abholen oder direkt vor Ort wählen.
 - c. Auf der Internetseite www.bardowick.de kann der Wahlschein online beantragt werden. Die Briefwahlunterlagen werden dann an die gewünschte Adresse gesendet oder können in der Wahlbehörde abgeholt werden.
 - d. Der Wahlschein kann per E-Mail, Fax oder Brief beantragt werden. Dabei müssen folgende Daten angegeben werden: Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Anschrift, die Anschrift an die die Briefwahlunterlagen gesendet werden sollen bzw. ein Hinweis, dass die Briefwahlunterlagen in der Samtgemeinde abgeholt werden. Die telefonische Beantragung ist nicht möglich.

- e. Es kann jemand bevollmächtigt werden, den Wahlschein zu beantragen. Auf der WBK befindet sich ein Vordruck (Wahlscheinantrag), der entsprechend auszufüllen ist.
5. Zunächst sind die Stimmzettel entsprechend den Vorgaben auf den Stimmzetteln auszufüllen, die Anzahl der Stimmzettel, die Farbe der Stimmzettel und die Anzahl der möglichen Stimmen (Kreuze) variieren bei jeder Wahl.
6. Die Stimmzettel werden in den blauen Stimmzettelumschlag gesteckt, der Umschlag ist zu verschließen.
7. Anschließend ist auf dem Wahlschein die Versicherung an Eides statt auszufüllen (Die Versicherung an Eides statt ist ein Beweismittel. Wenn unwahre Angaben an Eides statt versichert werden, stellt dies eine Straftat dar). Bei der Versicherung an Eides statt wird an den Wahlleiter / die Wahlbehörde erklärt, dass die Stimmzettel persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet wurden.
8. Der Wahlschein mit der ausgefüllten Versicherung an Eides statt ist zusammen mit dem blauen Stimmzettelumschlag, in dem sich die Stimmzettel befinden, in den roten Wahlbrief zu stecken. Dabei ist zu beachten, dass die Wahlscheinnummer auf dem Wahlschein (oben rechts) mit der Wahlscheinnummer auf dem roten Umschlag übereinstimmt. Der rote Wahlbrief ist zu verschließen.
9. Der rote Wahlbrief muss nun zur Wahlbehörde gesendet oder gebracht werden, dort muss er spätestens am Wahltag ankommen, damit die Stimmen berücksichtigt werden können. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland muss der Wahlbrief nicht frankiert werden. Außerhalb Deutschlands ist er mit ausreichend Porto zu versehen. Sofern die Zeit für die Versendung mit der Post zu knapp ist, kann der Wahlbrief direkt in der Wahlbehörde abgegeben werden. Sofern der Wähler direkt per Briefwahl in der Wahlbehörde wählen will, ist der rote Wahlbrief in die dafür vorgesehene Urne zu geben.
10. Die Stimmzettel der Briefwahl werden am Wahltag vom Briefwahlvorstand ausgezählt. Der Briefwahlvorstand wird von der Wahlleitung aus dem Kreis der Wahlberechtigten oder den Beschäftigten der Wahlbehörde berufen. Die Auszählung ist öffentlich, sprich es ist jedem gestattet, dabei zuzusehen.
11. Die Auszählung der Stimmen aus dem Briefwahlverfahren beginnt erst, wenn die Wahllokale am Abend geschlossen werden und auch dort die Auszählung beginnt.
12. Zunächst werden die roten Wahlbriefe geöffnet und es wird kontrolliert, ob die jeweilige Wahlscheinnummer, die auf dem roten Wahlbrief steht, mit der Wahlscheinnummer auf dem Wahlschein, der sich in dem roten Wahlbrief befindet, übereinstimmt. Ist dies nicht der Fall, kann der Wahlbrief nicht berücksichtigt werden. Der darin befindliche blaue Stimmzettelumschlag wird nicht geöffnet, die Stimmen sind ungültig.
13. Als nächstes wird überprüft, ob die Versicherung an Eides statt vom Wähler oder einer Hilfsperson ausgefüllt und unterschrieben wurde. Ist dies nicht der Fall, kann der Wahlbrief nicht berücksichtigt werden.

14. Nun werden alle blauen Stimmzettelumschläge neu vermischt, geöffnet, die Stimmzettel werden entnommen und entsprechend ausgezählt, sodass das Wahlgeheimnis gewahrt wird. Das Ergebnis wird der Wahlleitung übermittelt.
15. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl ein neuer Wahlschein ausgestellt werden.

